



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 82

vom: 19.10.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Bücher Bibliothek
Vertragspartner:	A. WEGER Universitätsbuchhandlung
Voraussichtlicher Preis:	€ 960,33
	€ 24,89
	€ 985,22
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Aufstockung Bestand

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Rotationsverfahren

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Monica Zanella

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 46

vom: 26.05.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Schulbücher Weger
Vertragspartner:	A. WEGER Universitätsbuchhandlung
Voraussichtlicher Preis:	€ 3.051,34
	€ 0,00
	€ 3.051,34
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Ankauf neuer Schulbücher

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
guter Preis

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dagmar Morandell

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 72

vom: 22.09.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Gestaltung Treppen
Vertragspartner:	Abler Simon
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.603,00
	€ 352,66
	€ 1.955,66
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Ausbesserung der ersten Projektwoche

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☐ Anderes:

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Monica Zanella

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 70

vom: 22.09.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Grafische Arbeiten
Vertragspartner:	Abler Simon
Voraussichtlicher Preis:	€ 5.376,00
	€ 1.182,72
	€ 6.558,72
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Die Arbeiten waren notwendig

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☐ Anderes:

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Monica Zanella

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 71

vom: 22.09.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	T-Shirts
Vertragspartner:	Abler Simon
Voraussichtlicher Preis:	€ 873,71
	€ 192,22
	€ 1.065,93

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	T-Shirts braucht es für die Öffentlichkeitsarbeit
--	---

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☐ Anderes:

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Monica Zanella

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 43

vom: 19.11.2019

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	DisplaySchool - Hosting + Software Maintenance 2020
Vertragspartner:	ACS DATA SYSTEMS AG software-hardware-network
Voraussichtlicher Preis:	€ 200,00
	€ 44,00
	€ 244,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Die Software wird für das Programm benötigt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Software gehört zur Hardware welche diese Firma geliefert hat.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Maria Brigitte Meraner
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Autonome Provinz Bozen - Südtirol

Gymnasium und Fachoberschule für Tourismus Bozen

Roenstraße 12
39100 Bozen



Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige

Liceo delle scienze umane e istituto tecnico per il turismo

via Roen 12
39100 Bolzano



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 91

vom: 03.11.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Reperatur Alarmanlage
Vertragspartner:	Alarmstudio OHG des Spitaler Norbert & Co.
Voraussichtlicher Preis:	€ 82,00
	€ 18,04
	€ 100,04
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Reperatur war notwendig

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☐ Anderes:

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Monica Zanella

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Digital unterschrieben von: Kerstin Roeggli
Einschränkung der Anwendung: Explicit Text:
Questo certificato rispetta le raccomandazioni
previste dalla Determinazione Agid N. 121/2019
Datum: 03/11/2020 10:37:43



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

forttlaufende Nr.: 58

vom: 05.08.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhänge die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand: Austausch Akkumulatoren Alarmanlage
Vertragspartner: Alarmstudio OHG des Spitaler Norbert & Co.
Voraussichtlicher Preis: € 123,00
€ 27,06
€ 150,06

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Die Akkumulatoren der Alarmanlage mussten ausgetauscht werden, da sie nicht mehr funktionierten

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:
die Zuständige Firma hat die Akkumulatoren im Lager und kann sie sofort austauschen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dagmar Morandell

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Digital unterschrieben von: Helmar Mayer
Einschränkung der Anwendung: Explicit Text: Questo
certificato rispetta le raccomandazioni previste dalla
Determinazione Agid N. 121/2019
Datum: 05/08/2020 09:46:09



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 53

vom: 11.06.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Bücher Bibliothek
Vertragspartner:	LIBRERIA ALTE MÜHLE SAS DI SCHÖLZHORN MATTHÄUS ALTI
Voraussichtlicher Preis:	€ 422,26
	€ 0,00
	€ 422,26
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Aufstockung Bibliotheksbestand

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Routationsverfahren

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dagmar Morandell

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 17

vom: 13.01.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Romanbücher
Vertragspartner:	Alte Mühle Buchgemeinschaft Meran KG
Voraussichtlicher Preis:	€ 777,12
	€ -
	€ 777,12
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Aufstockung des Bibliotheksbestandes

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Rotationsverfahren

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Maria Brigitte Meraner
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Autonome Provinz Bozen - Südtirol

Gymnasium und Fachoberschule für Tourismus Bozen

Roenstraße 12
39100 Bozen



Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige

Liceo delle scienze umane e istituto tecnico per il turismo

via Roen 12
39100 Bolzano



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 45

vom: 22.05.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Schulbücher Alte Mühle
Vertragspartner:	LIBRERIA ALTE MÜHLE SAS DI SCHÖLZHORN MATTHÄUS ALTI
Voraussichtlicher Preis:	€ 672,31
	€ 0,00
	€ 672,31
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Aufstockung der Schulbücher

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Guter Preis

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dagmar Morandell

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 50

vom: 16.12.2019

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Fullservice Kopiermaschinen
Vertragspartner:	AMONN OFFICE Office IT competence center
Voraussichtlicher Preis:	€ 12.800,00
	€ 2.816,00
	€ 15.616,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Wird für Kopien und Ausdrucke benötigt
--	--

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☐ Anderes:

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Maria Brigitte Meraner
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Autonome Provinz Bozen - Südtirol

Gymnasium und Fachoberschule für Tourismus Bozen

Roenstraße 12
39100 Bozen



Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige

Liceo delle scienze umane e istituto tecnico per il turismo

via Roen 12
39100 Bolzano



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 77

vom: 08.10.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Zeitungsabos 2021
Vertragspartner:	ATHESIA Buch GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 2.073,24
	€ 0,00
	€ 2.073,24
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Abos werden in der Bibliothek benötigt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
guter Preis

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Monica Zanella

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 54

vom: 09.01.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	DVDs Bibliothek
Vertragspartner:	ATHESIA Buch GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 671,38
	€ 147,70
	€ 819,08
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Aufstockung des Bibliotheksstandes

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Rotationsverfahren

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Maria Brigitte Meraner
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Autonome Provinz Bozen - Südtirol

Gymnasium und Fachoberschule für Tourismus Bozen

Roenstraße 12
39100 Bozen



Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige

Liceo delle scienze umane e istituto tecnico per il turismo

via Roen 12
39100 Bolzano



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 42

vom: 15.11.2019

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Zeitungsabos 2020
Vertragspartner:	ATHESIA Buch GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 2.166,63
	€ -
	€ 2.166,63

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Zeitungen müssen für die Bibliothek angekauft werden.
--	---

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Rotationsverfahren

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Maria Brigitte Meraner
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Autonome Provinz Bozen - Südtirol

Gymnasium und Fachoberschule für Tourismus Bozen

Roenstraße 12
39100 Bozen



Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige

Liceo delle scienze umane e istituto tecnico per il turismo

via Roen 12
39100 Bolzano



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 39

vom: 24.04.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf Bücher Bibliothek
Vertragspartner:	ATHESIA Buch GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 715,52
	€ 0,00
	€ 715,52
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Erhöhung Bestand Bibliothek

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Routationsverfahren

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Maria Brigitte Meraner
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 109

vom: 15.12.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Zeitungsinserat
Vertragspartner:	Athesia Druck GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 880,00
	€ 193,60
	€ 1.073,60
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Werbung für die Einschreibungen 2021/22

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☐ Anderes:

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Monica Zanella

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 47

vom: 26.05.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Schulbücher Athesia
Vertragspartner:	ATHESIA Buch GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 10.854,08
	€ 0,00
	€ 10.854,08
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Ankauf neuer Schulbücher

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
guter Preis

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dagmar Morandell

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 16

vom: 13.01.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Jährliche Überprüfung BIGMAN
Vertragspartner:	BIGMAN GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 100,00
	€ 22,00
	€ 122,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Die Wartung ist gesetzlich vorgeschrieben

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☐ Anderes:

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Maria Brigitte Meraner
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Autonome Provinz Bozen - Südtirol

Gymnasium und Fachoberschule für Tourismus Bozen

Roenstraße 12
39100 Bozen



Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige

Liceo delle scienze umane e istituto tecnico per il turismo

via Roen 12
39100 Bolzano



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 20

vom: 14.01.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Auffrischkurs BIGMAN Konrad
Vertragspartner:	BIGMAN GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 120,00
	€ 26,40
	€ 146,40

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Für die Führung der Maschine muss Konrad den Kurs besuchen

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).



Anderes:

Die Maschine wurde bei dieser Firma angekauft.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Maria Brigitte Meraner

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Autonome Provinz Bozen - Südtirol

Gymnasium und Fachoberschule für Tourismus Bozen

Roenstraße 12
39100 Bozen



Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige

Liceo delle scienze umane e istituto tecnico per il turismo

via Roen 12
39100 Bolzano



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

forttlaufende Nr.: 60

vom: 28.08.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhänge die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand: Fußbodenaufkleber
Vertragspartner: Deco Service OHG des Glöggli Christian & Co.
Voraussichtlicher Preis: € 197,60
€ 43,47
€ 241,07

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Zur Markierung werden Fußbodenaufkleber angekauft (Covid19)

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.



☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Aufgrund der besonderen Situation Covid19 ist es nötig gewisse Standplätze zu markieren.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dagmar Morandell

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 79

vom: 15.10.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Bücher Bibliothek
Vertragspartner:	Der Bücherwurm d. Seyr Dietmar
Voraussichtlicher Preis:	€ 739,86
	€ 0,00
	€ 739,86
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Aufstockung Bibliothek

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Rotationsverfahren

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Monica Zanella

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 18

vom: 13.01.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Sprachreise Rom
Vertragspartner:	DILIT International House Rom
Voraussichtlicher Preis:	€ 12.260,00
	€ -
	€ 12.260,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Weiterbildung für Schüler
--	---------------------------

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Jahrelange Zusammenarbeit

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Maria Brigitte Meraner
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Autonome Provinz Bozen - Südtirol

Gymnasium und Fachoberschule für Tourismus Bozen

Roenstraße 12
39100 Bozen



Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige

Liceo delle scienze umane e istituto tecnico per il turismo

via Roen 12
39100 Bolzano



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 28

vom: 06.02.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Bus Dachau
Vertragspartner:	DOMANEGG Busunternehmen des Domanegg A.
Voraussichtlicher Preis:	€ 975,00
	€ -
	€ 975,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Bus für Lehrfahrt nach Dachau

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☐ Anderes:

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Maria Brigitte Meraner
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Autonome Provinz Bozen - Südtirol

Gymnasium und Fachoberschule für Tourismus Bozen

Roenstraße 12
39100 Bozen



Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige

Liceo delle scienze umane e istituto tecnico per il turismo

via Roen 12
39100 Bolzano



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

forttlaufende Nr.: 61

vom: 28.08.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhänge die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand: Fußbodenaufkleber
Vertragspartner: Druckstudio Leo GmbH
Voraussichtlicher Preis: € 238,00
€ 52,36
€ 290,36

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Zur Markierung müssen verschiedene Standpunkte mit Fußbodenaufkleber markiert.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.



☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Um der besonderen Situation Covid19 gerecht zu werden, müssen gewisse Punkte markiert werden, somit werden einige Fußbodenaufkleber bestellt.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dagmar Morandell

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 32

vom: 18.02.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand: ÜFA Messestand Slowenien

Vertragspartner: Ekonomska Sola Celje

Voraussichtlicher Preis: € 110,00

€ 0,00

€ 110,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Die Schüler haben bei der ÜFA Messe zwei Stände und für diese müssen sie eine Standmiete bezahlen

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☐ Anderes:

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Maria Brigitte Meraner
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 95

vom: 17.11.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	4 Wacom
Vertragspartner:	ELEKTRO ROTTENSTEINER
Voraussichtlicher Preis:	€ 155,74
	€ 34,26
	€ 190,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	wird für den Unterricht benötigt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☐ Anderes:

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Monica Zanella

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 75

vom: 25.09.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	6 Wacam
Vertragspartner:	ELEKTRO ROTTENSTEINER
Voraussichtlicher Preis:	€ 196,23
	€ 43,17
	€ 239,40

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Notwendig für Unterricht
--	--------------------------

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☐ Anderes:

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Monica Zanella

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 74

vom: 25.09.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf von 8 Webcam und 2 Wacom
Vertragspartner:	ELEKTRO ROTTENSTEINER
Voraussichtlicher Preis:	€ 392,62
	€ 86,38
	€ 479,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Wird für den Unterricht benötigt
--	----------------------------------

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☐ Anderes:

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Monica Zanella

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 89

vom: 03.11.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	2 Apple Pencil
Vertragspartner:	ELEKTRO ROTTENSTEINER
Voraussichtlicher Preis:	€ 178,69
	€ 39,31
	€ 218,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Wird für den Unterricht benötigt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☐ Anderes:

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Monica Zanella

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Digital unterschrieben von: Kerstin Roeggli
Einschränkung der Anwendung: Explicit Text: Questo
certificato rispetta le raccomandazioni previste dalla
Determinazione Agid N. 121/2019
Datum: 03/11/2020 10:37:00



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 102

vom: 26.11.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Sportartikel
Vertragspartner:	Ellequaranta
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.026,00
	€ 225,72
	€ 1.251,72

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Wird für den Unterricht benötigt
--	----------------------------------

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☐ Anderes:

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Monica Zanella

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Finanziato
dall'Unione europea
NextGenerationEU

FUTURA
LA SCUOLA
PER L'ITALIA DI DOMANI



Ministero dell'Istruzione
e del Merito



Italiadomani
PIANO NAZIONALE
DI RIPRESA E RESILIENZA

CUP:G54D22003960006
CIG: 9897601EB7

Betreff:

Ermächtigung von Ankäufen im Rahmen des PNRR-Projekts – Mission 4 – Komponente 1 – Investition „Schule 4.0: Innovative Schulen, Verkabelung, neue Lernumgebungen und Laboratorien – classroom“, gefördert durch die Europäische Union

Die Ermächtigung betrifft die Direktvergabe für eine Dienstleistung für die Realisierung des 4.0-Schulprojekts – azione 1 - next generation classroom

Die Schulführungskraft

Vorausgeschickt, dass:

es notwendig ist, die Verlegung von Elektrokabeln durchzuführen, da diese für die Realisierung des Projekts notwendig sind, welches über die FUTURA-Plattform eingereicht und mit der Vereinbarung über die Gewährung von Finanzmitteln für Next Generation classroom, Prot. Nr.: 40417 vom 17.03.2023, welche die formelle Verpflichtung zur Durchführung des Projekts und der damit verbundenen Kosten vorsieht;

die Frist für die Ermächtigung der 30. Juni 2023 ist, da die Ausnahme- und Vereinfachungsbestimmungen laut Dekret Nr. 76/2020, wie z. B. jene für die Auswahl des Auftragnehmers, die Nutzung von Konvention und elektronischem Markt und die Verfahrensbestimmungen nur bis zu diesem Datum in Kraft sind;

Oggetto:

Determina di affidamento per acquisti nell'ambito del progetto PNRR – Missione 4 – componente 1 – investimento “scuola 4.0: scuole innovative, cablaggio, nuovi ambienti di apprendimento e laboratori – classroom”, finanziati dall'unione europea

La determina riguarda l'affidamento diretto per un servizio per la realizzazione del progetto scuola 4.0 – azione 1 – next generation classroom

Il Dirigente Scolastico

Premesso che:

si rende necessario procedere all'acquisto del servizio per stesura utili per la realizzazione del progetto presentato tramite la piattaforma FUTURA e concordato con la convenzione per la concessione di finanziamento per Next Generation classroom, n. prot: 40417 del 17.03.2023, che prevede l'impegno formale alla realizzazione del progetto e alle relative spese;

il termine ultimo per la determina di affidamento è il 30 giugno 2023, in quanto solo fino a questa data sono in vigore le deroghe e le disposizioni delle semplificazioni di cui al decreto 76/2020 come quelli per la scelta del contraente, per l'utilizzo di convenzione e mercato elettronico, per i termini della procedura;



hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht
genommen

in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12,
über die Autonomie der Schulen;

in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr.
20, betreffend "Mitbestimmungsgremien der
Schulen";

In das Dekret des Landeshauptmanns vom 13.
Oktober 2017, Nr. 38, betreffend die „Verordnung
über die Finanzgebarung und Buchhaltung der
Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der
Autonomen Provinz Bozen“;

den Dreijahresplan des Bildungsangebotes dieser
Schule für den Zeitraum 2020/21, 2021/22,
2022/23 der mit Beschluss des Schulrates Nr. 10
vom 05.12.2019 genehmigt wurde und mit
Beschluss der Schulrates Nr. 8 vom 6.10.2022 um
1 Jahr verlängert wurde und den Beschluss Nr. 03
vom 20.04.2023, mit welchem die Aktualisierung
des Dreijahresplan genehmigt wurde;

in das Landesgesetz vom 17. Dezember 2015,
Nr. 16, betreffend die „Bestimmungen über die
öffentliche Auftragsvergabe“;

in das Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17,
betreffend die „Regelung des Verwaltungs-
verfahrens“;

in das GvD vom 18. April 2016 Nr. 50 „Umsetzung
der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und
2014/25/EU über die Vergabe von Konzessionen,
öffentliche Aufträge und die Vergabeverfahren für
Versorgungsunternehmen in den Bereichen
Wasser, Energie, Verkehr und Post, sowie für die
Neuordnung der geltenden Vorschriften über die
öffentliche Auftragsvergabe im Zusammenhang mit
Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen“;

in den Art. 26 des Landesgesetzes Nr. 16/2015 -
Verhandlungsverfahren ohne vorherige
Veröffentlichung unterhalb der EU-Schwelle und
Direktvergaben -, welcher Direktaufträge bis zu
einer Höhe von 150.000,00 Euro vorsieht;

ha visto le seguenti norme

la legge provinciale del 29 giugno 2000, n. 12, in
materia di autonomia delle Istituzioni Scolastiche;

la legge provinciale 18 ottobre 1995, n. 20,
recante “Organi collegiali delle istituzioni
scolastiche”;

il Decreto del Presidente della Provincia 13 ottobre
2017, n. 38 recante “Regolamento relativo alla
gestione amministrativo-contabile delle istituzioni
scolastiche a carattere statale e provinciale della
Provincia autonoma di Bolzano”;

visto il Piano triennale dell'offerta formativa di
questa istituzione scolastica per il triennio 2020/21,
2021/22, 2022/23, approvato con deliberazione del
consiglio d'istituto n. 10 del 05.12.2019 e
prolungato per un anno con deliberazione del
consiglio d'istituto nr.8 del 6.10.2022 e la delibera
n. 03 del 20.04.2023 con la quale è stato approvato
l'aggiornamento del PTOF;

la legge provinciale 17 dicembre 2015, n. 16,
“disposizioni sugli appalti pubblici”;

la legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17,
disciplina del procedimento amministrativo;

il D.Lgs. 18 aprile 2016 n. 50 “Attuazione delle
direttive 2014/23/UE, 2014/24/UE e 2014/25/UE
sull'aggiudicazione dei contratti di concessione,
sugli appalti pubblici e sulle procedure d'appalto
degli enti erogatori nei settori dell'acqua,
dell'energia, dei trasporti e dei servizi postali,
nonché per il riordino della disciplina vigente in
materia di contratti pubblici relativi a lavori, servizi e
forniture”;

l'art. 26 (Procedura negoziata senza previa
pubblicazione sottosoglia UE e affidamenti diretti)
della legge provinciale n. 16/2015 che prevede
l'affidamento diretto fino all'importo di
euro 150.000,00;



in den Art. 36, Absatz 2, Buchstabe. a) des Gesetzesdekrets vom 18. April 2016, Nr. 50 „Kodex für öffentliche Aufträge“;

in das Dekret zur Vereinfachung und Neubelebung des öffentlichen Beschaffungswesens „Sblocca Cantieri“, Gesetzesdekret Nr. 32/2019, in Kraft seit dem 19. April 2019, das Änderungen am Vergabekodex für öffentliche Aufträge, GvD Nr. 50/2016, auch für den Erwerb von Waren und Dienstleistungen vornimmt;

das Dekret Nr. 76/2020, die sog. „Vereinfachungsverordnung“ und die nachfolgende Gesetzesverordnung 77 vom 31. Mai 2021 „Vereinfachungen Bis“, die eine abweichende Regelung der Vergaben bis Inkrafttreten der Verordnung bis zum Ablauf des 30.06.2023 festlegen:

- insbesondere den Art. 51, Absatz 1, Buchstabe a) Punkt 1, des Gesetzesdekrets 77/2021 hebt die Grenze für direkte Aufträge „auch ohne vorherige Konsultation von zwei oder mehr Wirtschaftsbeteiligten“ auf 139.000,00 Euro an, die kürzlich auf 140.000,00 Euro erhöht wurde;
- insbesondere den Art. 55, Absatz 1 Buchstabe b), der die Schulführungskraft ermächtigt, bei Bedarf außerhalb der in Art. 1, Absatz 499 und Absatz 450 des Gesetzes Nr. 296/2006 definierten Verpflichtungen zu handeln;

in das Ministerialdekret Nr. 161 vom 14. Juni 2022, betreffend die Annahme des „Schulplans 4.0“ in Umsetzung der Investitionslinie 3.2 „Schule 4.0: Innovative Schulen, Verkabelung, neue Lernumgebungen und Laboratorien“ als Teil von Mission 4 – Komponente 1 – des nationalen „Aufbau- und Resilienzplans, finanziert von der Europäischen Union – „Next Generation EU“

in das Ministerialdekret Nr. 218 vom 8. August 2022 für die Zuweisung von Ressourcen an die Bildungseinrichtungen zur Umsetzung des Plans „Schule 4.0“ gemäß Mission 4 – Bildung und Forschung – Komponente 1 – Verbesserung des Angebots an Bildungsdienstleistungen: von Kindergärten bis zu Universitäten – Investitionen 3.2 „Schule 4.0: Innovative Schulen, Verkabelung, neue Lernumgebungen und Laboratorien“ des Nationalen Aufbau- und Resilienzplans, gefördert durch die Europäische Union – Next Generation EU und festgestellt, dass mit der Vereinbarung über die

l'art. 36, comma 2, lett. a) del D.lgs. del 18 aprile 2016, n. 50 „Codice dei contratti pubblici“;

il Decreto di semplificazione e rilancio degli appalti pubblici "Sblocca Cantieri", D.L. n. 32/2019, in vigore dal 19 aprile 2019, che apporta modifiche al Codice dei Contratti Pubblici, D.Lgs. n. 50/2016, anche nelle acquisizioni di beni e servizi;

il Decreto n. 76/2020 cosiddetto "Decreto Semplificazioni" e il successivo decreto legge 77 del 31 maggio 2021 "semplificazioni Bis" che istituiscono un regime derogatorio a partire dalla entrata in vigore del decreto fino alla scadenza del 30/06/2023:

- in particolare l'art. 51 comma 1 lettera a) punto 1 del DL 77/2021 eleva il limite per gli affidamenti diretti "anche senza previa consultazione di due o più operatori economici" a euro 139.000,00, il quale è stato ultimamente aumentato a euro 140.000,00;
- in particolare l'art. 55, comma 1 lettera b), che autorizza il dirigente scolastico, laddove ne ricorrano le esigenze, ad operare al di fuori degli obblighi definiti all'art. 1 comma 499 e comma 450 della legge 296/2006;

il decreto ministeriale n. 161 del 14 giugno 2022, recante adozione del "Piano Scuola 4.0" in attuazione della linea di investimento 3.2 "Scuola 4.0: scuole innovative, cablaggio, nuovi ambienti di apprendimento e laboratori" nell'ambito della Missione 4 – Componente 1 – del Piano nazionale di ripresa e resilienza, finanziato dall'Unione europea – Next Generation EU"

il decreto ministeriale n. 218 dell'8 agosto 2022 di riparto delle risorse alle istituzioni scolastiche in attuazione del Piano "Scuola 4.0" di cui alla Missione 4 – Istruzione e Ricerca – Componente 1 – Potenziamento dell'offerta dei servizi di istruzione: dagli asili nido alle Università – Investimento 3.2 "Scuola 4.0: scuole innovative, cablaggio, nuovi ambienti di apprendimento e laboratori" del Piano nazionale di ripresa e resilienza, finanziato dall'Unione europea – Next Generation EU e constatato che con convenzione per la concessione di finanziamento per Azione 1 -



Gewährung von Fördermitteln für Azione 1 - Next Generation classroom, n. Prot: 40417, datiert 17.03.2023, die Beträge für die Durchführung des Projekts bewilligt wurden und damit die Verpflichtung für die Durchführung des Projekts und die damit verbundenen Ausgaben vorgesehen werden;

in den Art. 21/ter, Absatz 2 des Landesgesetzes Nr. 1/2002 betreffend die Ausgabenkontrolle der öffentlichen Verwaltung der Autonomen Provinz, welche die Nutzung der von der Agentur abgeschlossenen Vereinbarungen über Verfahren und Überwachung öffentlicher Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AKP) sowie der die Nutzung des elektronischen Marktes der Autonomen Provinz vorsieht;

in den Art. 1, Absatz 449 des Gesetzes 296 von 2006, geändert durch Art. 1, Absatz 495, Gesetz Nr. 208 von 2015, der vorsieht, dass alle zentralen und peripheren staatlichen Verwaltungen, einschließlich aller Schulen, verpflichtet sind Lieferungen die von CONSIP S.p.A. abgeschlossenen Vereinbarungen, zu beschaffen;

in die Anweisungen des Bildungsministeriums, die folgende Ausnahme vorsehen: um die Fristen und Bedingungen der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 einzuhalten, können Bildungseinrichtungen, die nicht auf die in Artikel 1, Absatz 449 (CONSIP-Übereinkommensverpflichtung) und Absatz 450 (Erinnerungsverpflichtung gegenüber dem MEPA) des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006, anwenden können, auch abweichend von den oben genannten Rechtsvorschriften in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Titel V des Gesetzesdekrets n. 77/2021 fortfahren;

festgestellt, dass die Produkte in den Vereinbarungen der Agentur für öffentliche Verträge des Landes und in den CONSIP-Vereinbarungen für den Produktbereich von Interesse nicht geeignet sind, um den didaktischen Bedarf zu decken, da ihnen die wesentlichen Merkmale gemäß der Untersuchung in den Dokumenten; fehlen;

festgestellt, dass es im EMS-Verhandlungssystem des AOV, keine Produkte gibt, die die Bedürfnisse

Next Generation labs , n. prot: 40417 del 17.03.2023, che prevede l'impegno formale alla realizzazione del progetto e alle relative spese, sono stati concessi gli importi per la realizzazione del progetto;

l'art. 21/ter, comma 2 della legge provinciale n. 1/2002 riguardante la spending review della pubblica amministrazione provinciale, che prevede l'utilizzo delle convenzioni concluse da parte dell'Agenzia per i procedimenti e la vigilanza in materia di contratti pubblici di lavori, servizi e forniture (ACP) nonché l'utilizzo del mercato elettronico della provincia;

l'art. 1, comma 449 della L. 296 del 2006, come modificato dall'art. 1, comma 495, L. n. 208 del 2015, che prevede che tutte le amministrazioni statali centrali e periferiche, ivi comprese le scuole di ogni ordine e grado, sono tenute ad approvvigionarsi utilizzando le convenzioni stipulate da CONSIP S.p.A.;

le istruzioni del Ministero d'Istruzione che prevede la seguente deroga: al fine di rispettare le tempistiche e le condizioni poste dal Regolamento (UE) 2021/241 del Parlamento europeo e del Consiglio, del 12 febbraio 2021, le istituzioni scolastiche, qualora non possano far ricorso agli strumenti di cui all'articolo 1, commi 449 (obbligo convenzioni CONSIP) e 450 (obbligo di ricordo al MEPA), della legge 27 dicembre 2006, n. 296, possono procedere anche in deroga alla citata normativa nel rispetto comunque delle disposizioni del titolo V del decreto-legge n. 77/2021;

preso atto che i prodotti nelle convenzioni dell'agenzia contratti pubblici della provincia e nelle convenzioni di CONSIP per l'area merceologica di interesse non sono idonee a soddisfare le esigenze didattiche in quanto mancanti delle caratteristiche essenziali, come da indagine agli atti;

di dare atto che in ACP nel sistema di negoziazione MEPAB esistono prodotti non rispondenti a quanto



der Schule erfüllen und für die Bildungseinrichtung von Interesse sind;

unter Berücksichtigung der Markterhebung, die durch Vergleich von Websites, Konsultation von Preislisten, Konsultation von Lieferantenregistern, informelle Anfrage von Kostenvoranschlägen sowohl innerhalb als auch außerhalb von EMS durchgeführt wurde;

in Anbetracht der Tatsache, dass die oben genannte Markterhebung in Bezug auf die zu erwerbenden Produkte es ermöglicht, das Unternehmen **ESS – Elektro Service Stauder des Stauder Christian** über traditionellen Verfahren zu ermitteln;

in Anbetracht dessen, dass abweichend von den Vereinfachungsverordnungen I und II oder in Ermangelung von Qualifizierungsaufufen auf dem elektronischen Markt die Vergabestelle mit der Abwicklung der Direktvergabe über das Telematische System der Provinz (Portal <http://www.bandi-altoadige.it>) fortfährt;

in Anbetracht dessen, dass Erhebungen durchgeführt wurden, um festzustellen, ob Risiken einer Beeinträchtigung der Ausführung des betreffenden Auftrags bestehen, und dass keine Risiken festgestellt wurden, weshalb es nicht erforderlich ist, das DUVRI zu erstellen

ermächtigt

Artikel 1 Gegenstand

Das Verfahren der Direktvergabe nach Art. 26 des Landesgesetzes Nr. 16/2017 und laut Art. 36, Absatz 2, Buchstabe. a) des GvD Nr. 50/2016, sofern anwendbar, über das Telematische System der Provinz (Portal <http://www.bandi-altoadige.it>) fortfährt; für den Erwerb von technologischen Gütern zur Umsetzung des **Next Generation classroom**-Projekts wie folgt, festzulegen:

Verlegung von Elektrokabeln und anbringen von Steckdosen;

Alle gelieferten Geräte müssen den Sicherheitsvorschriften am Arbeitsplatz und den Vorschriften

nelle esigenze della scuola di interesse della istituzione scolastica;

considerata l'indagine di mercato svolta attraverso comparazione siti WEB, consultazione listini, consultazione albi fornitori, richiesta informale di preventivi sia su MEPAB che fuori,

considerato che predetta indagine relativa alla fornitura che si intende acquisire ha consentito di individuare la ditta **ESS – Elektro Service Stauder des Stauder Christian** tramite procedura tradizionale;

considerato che in deroga come previsto dai decreti semplificazioni I e II o in assenza di bandi di abilitazione nel mercato elettronico provinciale (MEPAB) la stazione appaltante procede all'affidamento attraverso il sistema telematico provinciale (portale <http://www.bandi-altoadige.it>);

rilevato che sono stati condotti accertamenti volti ad appurare l'esistenza di rischi da interferenza nell'esecuzione dell'affidamento in oggetto e che non sono stati riscontrati i suddetti rischi per tanto non è necessario provvedere alla redazione del DUVRI

determina

Art. 1 Oggetto

L'avvio della procedura dell'affidamento diretto per l'acquisizione ai sensi dell'art. 26 della legge provinciale n. 16/2017 e quanto applicabile all'art. 36, comma 2, lett. a) del D.Lgs. n. 50/2016, attraverso il sistema telematico provinciale (portale <http://www.bandi-altoadige.it>) o con procedura tradizionale per l'acquisizione di beni tecnologici per la realizzazione progetto **Next Generation classroom** come segue:

stesura elettrici e installazione prese elettriche;

Tutte le apparecchiature fornite dovranno essere conformi alla normativa sulla sicurezza nei luoghi di



zur Sicherheit und Zuverlässigkeit der Anlagen entsprechen. Darüber hinaus muss die gekaufte Gerätschaft gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 (DNSH) dem Grundsatz entsprechen, indem gemäß den Umweltzielen keinen erheblichen Schaden verursachen.

Gemäß Art. 47, Abs. 4, Gesetzes Nr. 108/2021 ist der Auftragnehmer verpflichtet für eine Quote in Höhe von mindestens 30 Prozent, für die Durchführung des Auftrags oder die damit zusammenhängend Tätigkeit durch Jugend- und Frauenbeschäftigung, zu sorgen.

Die Vergabestelle ist der Auffassung, dass die Anforderungen, die darauf abzielen, Kriterien zur Förderung des Unternehmertums junger Menschen, der Gleichstellung der Geschlechter und der Einstellung junger Menschen gemäß Art. 47, Abs. 4, des Gesetzesdekrets Nr. 77/2021, umgewandelt durch das Gesetz Nr. 108/2021, wie in Abs. 7 von Art. 47 des Gesetzesdekrets 77/2021 vorgesehen, nicht anwenden zu können, angesichts der kurzen Dauer (30 Tage) für die Ausführung des Vertrags, die vor Abschluss des Auswahl- und Einstellungsverfahrens für die oben genannten Bediensteten enden würde.

Artikel 2 Betrag

Der Basisangebotsbetrag für die Lieferungen gemäß Art. 1 beträgt 943,41 € ohne MwSt. Wird während der Vertragsdurchführung eine Erhöhung der betreffenden Leistungen im Umfang von einem Fünftel des zugeschlagenen Preises erforderlich, erklärt sich der Vertragsausführende ausdrücklich damit einverstanden, die vertragsgegenständliche Lieferung/Leistung gemäß Absatz 3, Art. 6 des Landesgesetzes Nr. 17/1993 und gemäß Art. 106, Absatz 12 des GvD Nr. 50/2016 anzupassen. Der Aufwand wird mit den zweckgebundenen Fördermitteln gedeckt.

Art. 3 Ausführungszeiten

Das angeforderte Material ist nach Versand des Bestellformulars durch die Schule zurückzusenden und muss innerhalb von 45 Werktagen ab Vertragsschluss mit dem Zuschlagsempfänger und in jedem Fall spätestens bis zum 30.08.2023 geliefert werden. Die Lieferung erfolgt vollständig und betriebsfertig frei Haus

lavoro e alle norme relative alla sicurezza e all'affidabilità degli impianti. Inoltre, le attrezzature acquistate dovranno rispettare il principio di non arrecare danno significativo agli obiettivi ambientali, ai sensi dell'articolo 17 del regolamento (UE) 2020/852 (DNSH).

Ai sensi dell'art. 47, comma 4, della Legge n. 108/2021, l'affidatario ha l'obbligo di assicurare una quota pari almeno al 30 per cento delle assunzioni necessarie per l'esecuzione del contratto o per la realizzazione di attività ad esso connesse o strumentali, all'occupazione giovanile e femminile. Questa stazione appaltante ritiene di non dare applicazione alle prescrizioni dirette all'inserimento, come requisito necessario per l'affidamento della fornitura di cui trattasi, di criteri orientati a promuovere l'imprenditoria giovanile, la parità di genere e l'assunzione di giovani, di cui all'art. 47, comma 4, del D.L.n. 77/2021 convertito con Legge n. 108/2021, come previsto dal successivo comma 7 dell'art. 47 del DL 77/2021, stante l'esigua durata per l'esecuzione del contratto (30 giorni), che si concluderebbe prima del completamento del procedimento di selezione e assunzione del suddetto personale.

Art. 2 Importo

L'importo a base di gara per le forniture di cui all'art. 1 è di € 943,41, IVA esclusa. Qualora nel corso dell'esecuzione del contratto, occorra un aumento delle prestazioni di cui trattasi entro i limiti del quinto del corrispettivo aggiudicato, l'esecutore del contratto espressamente accetta di adeguare la fornitura/servizio oggetto del presente contratto, ai sensi del comma 3, art. 6 della legge provinciale 17/1993 e ai sensi dell'art. 106, comma 12 del D.Lgs. n. 50/2016. La spesa è coperta con i fondi assegnati con la concessione

Art. 3 Tempi di esecuzione

Il materiale richiesto dovrà essere reso successivamente all'invio del buono d'ordine da parte dell'Istituzione Scolastica e dovrà essere consegnato entro 45 giorni lavorativi decorrenti dalla stipula del contratto con l'aggiudicatario e comunque non oltre il 30.08.2023. La fornitura si intende comprensiva di spedizione porto-franco. La fornitura è da intendersi con la formula "chiavi in mano".



**Art. 4 Genehmigung der beigefügten
Dokumente**

Das Einladungsschreiben mit den technischen Spezifikationen wird genehmigt. Das Verfahren und weitere Einzelheiten werden dem Wirtschaftsteilnehmer durch direkte Verhandlungen über traditionellen Weg mitgeteilt.

Art. 5 Einziger Verfahrensverantwortlicher

Gemäß Art. 10 und 31 des GvD Nr. 50/2016 und Art. 5 des Gesetzes Nr. 241/1990 ist der einzige Verfahrensverantwortliche (EVV) Kerstin Röggel.

Artikel 6 Veröffentlichung

Es wird angeordnet, dass diese Maßnahme auf der Webseite der Schule www.sogym.bz.it im Abschnitt „Transparente Verwaltung“ gemäß Art. 29 des GvD Nr. 50/2016 veröffentlicht wird.

Art. 4 Approvazione atti allegati

Si approva la lettera di invito contenente il capitolato tecnico. La procedura ed ulteriori dettagli saranno forniti all'Operatore economico tramite trattativa diretta sul mercato elettronico, attraverso la pubblicazione della lettera di invito e del capitolato tecnico.

Art. 5 Responsabile Unico del Procedimento

Ai sensi degli artt. 10 e 31 del D.Lgs 50/2016 e dell'art. 5 della Legge 241/1990, il Responsabile Unico del Procedimento (RUP) è Kerstin Röggel.

Art. 6 Pubblicità

Si dispone che il presente provvedimento venga pubblicato sul sito dell'Istituzione Scolastica www.sogym.bz nella sezione "Amministrazione Trasparente", ai sensi dell'art. 29 del D.Lgs. n. 50/2016.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

IL DIRIGENTE SCOLASTICO

Monica Zanella



Finanziato
dall'Unione europea
NextGenerationEU

FUTURA
LA SCUOLA
PER L'ITALIA DI DOMANI



Ministero dell'Istruzione
e del Merito



Italiadomani
PIANO NAZIONALE
DI RIPRESA E RESILIENZA

CUP:G54D22003950006
CIG: 9897530423

Betreff:

Ermächtigung von Ankäufen im Rahmen des PNRR-Projekts – Mission 4 – Komponente 1 – Investition „Schule 4.0: Innovative Schulen, Verkabelung, neue Lernumgebungen und Laboratorien – classroom“, gefördert durch die Europäische Union

Die Ermächtigung betrifft die Direktvergabe einer Dienstleistung für die Realisierung des 4.0-Schulprojekts – azione 2 - next generation lab

Oggetto:

Determina di affidamento per acquisti nell'ambito del progetto PNRR – Missione 4 – componente 1 – investimento “scuola 4.0: scuole innovative, cablaggio, nuovi ambienti di apprendimento e laboratori – classroom”, finanziati dall'unione europea

La determina riguarda l'affidamento diretto per un servizio per la realizzazione del progetto scuola 4.0 – azione 2 – next generation lab

Die Schulführungskraft

Il Dirigente Scolastico

Vorausgeschickt, dass:

es notwendig ist, die Verlegung von Kabeln durchzuführen, da diese für die Realisierung des Projekts notwendig sind, welches über die FUTURA-Plattform eingereicht und mit der Vereinbarung über die Gewährung von Finanzmitteln für Next Generation labs, Prot. Nr.: 49672 vom 18.03.2023, welche die formelle Verpflichtung zur Durchführung des Projekts und der damit verbundenen Kosten vorsieht;

die Frist für die Ermächtigung der 30. Juni 2023 ist, da die Ausnahme- und Vereinfachungsbestimmungen laut Dekret Nr. 76/2020, wie z. B. jene für die Auswahl des Auftragnehmers, die Nutzung von Konvention und elektronischem Markt und die Verfahrensbestimmungen nur bis zu diesem Datum in Kraft sind;

Premesso che:

si rende necessario procedere alla stesura di cavi utili per la realizzazione del progetto presentato tramite la piattaforma FUTURA e concordato con la convenzione per la concessione di finanziamento per Next Generation labs, n. prot: 49672 del 18.03.2023, che prevede l'impegno formale alla realizzazione del progetto e alle relative spese;

il termine ultimo per la determina di affidamento è il 30 giugno 2023, in quanto solo fino a questa data sono in vigore le deroghe e le disposizioni delle semplificazioni di cui al decreto 76/2020 come quelli per la scelta del contraente, per l'utilizzo di convenzione e mercato elettronico, per i termini della procedura;



hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht
genommen

in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12,
über die Autonomie der Schulen;

in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr.
20, betreffend "Mitbestimmungsgremien der
Schulen";

In das Dekret des Landeshauptmanns vom 13.
Oktober 2017, Nr. 38, betreffend die „Verordnung
über die Finanzgebarung und Buchhaltung der
Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der
Autonomen Provinz Bozen“;

den Dreijahresplan des Bildungsangebotes dieser
Schule für den Zeitraum 2020/21, 2021/22,
2022/23 der mit Beschluss des Schulrates Nr. 10
vom 05.12.2019 genehmigt wurde und mit
Beschluss der Schulrates Nr. 8 vom 6.10.2022 um
1 Jahr verlängert wurde und den Beschluss Nr. 03
vom 20.04.2023, mit welchem die Aktualisierung
des Dreijahresplan genehmigt wurde;

in das Landesgesetz vom 17. Dezember 2015,
Nr. 16, betreffend die „Bestimmungen über die
öffentliche Auftragsvergabe“;

in das Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17,
betreffend die „Regelung des Verwaltungs-
verfahrens“;

in das GvD vom 18. April 2016 Nr. 50 „Umsetzung
der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und
2014/25/EU über die Vergabe von Konzessionen,
öffentliche Aufträge und die Vergabeverfahren für
Versorgungsunternehmen in den Bereichen
Wasser, Energie, Verkehr und Post, sowie für die
Neuordnung der geltenden Vorschriften über die
öffentliche Auftragsvergabe im Zusammenhang mit
Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen“;

in den Art. 26 des Landesgesetzes Nr. 16/2015 -
Verhandlungsverfahren ohne vorherige
Veröffentlichung unterhalb der EU-Schwelle und
Direktvergaben -, welcher Direktaufträge bis zu
einer Höhe von 150.000,00 Euro vorsieht;

ha visto le seguenti norme

la legge provinciale del 29 giugno 2000, n. 12, in
materia di autonomia delle Istituzioni Scolastiche;

la legge provinciale 18 ottobre 1995, n. 20,
recante “Organi collegiali delle istituzioni
scolastiche”;

il Decreto del Presidente della Provincia 13 ottobre
2017, n. 38 recante “Regolamento relativo alla
gestione amministrativo-contabile delle istituzioni
scolastiche a carattere statale e provinciale della
Provincia autonoma di Bolzano”;

visto il Piano triennale dell’offerta formativa di
questa istituzione scolastica per il triennio 2020/21,
2021/22, 2022/23, approvato con deliberazione del
consiglio d’istituto n. 10 del 05.12.2019 e
prolungato per un anno con deliberazione del
consiglio d’istituto nr.8 del 6.10.2022 e la delibera
n. 03 del 20.04.2023 con la quale è stato approvato
l’aggiornamento del PTOF;

la legge provinciale 17 dicembre 2015, n. 16,
“disposizioni sugli appalti pubblici”;

la legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17,
disciplina del procedimento amministrativo;

il D.Lgs. 18 aprile 2016 n. 50 “Attuazione delle
direttive 2014/23/UE, 2014/24/UE e 2014/25/UE
sull’aggiudicazione dei contratti di concessione,
sugli appalti pubblici e sulle procedure d’appalto
degli enti erogatori nei settori dell’acqua,
dell’energia, dei trasporti e dei servizi postali,
nonché per il riordino della disciplina vigente in
materia di contratti pubblici relativi a lavori, servizi e
forniture”;

l’art. 26 (Procedura negoziata senza previa
pubblicazione sottosoglia UE e affidamenti diretti)
della legge provinciale n. 16/2015 che prevede
l’affidamento diretto fino all’importo di
euro 150.000,00;



in den Art. 36, Absatz 2, Buchstabe. a) des Gesetzesdekrets vom 18. April 2016, Nr. 50 „Kodex für öffentliche Aufträge“;

in das Dekret zur Vereinfachung und Neubelebung des öffentlichen Beschaffungswesens „Sblocca Cantieri“, Gesetzesdekret Nr. 32/2019, in Kraft seit dem 19. April 2019, das Änderungen am Vergabekodex für öffentliche Aufträge, GvD Nr. 50/2016, auch für den Erwerb von Waren und Dienstleistungen vornimmt;

das Dekret Nr. 76/2020, die sog. „Vereinfachungsverordnung“ und die nachfolgende Gesetzesverordnung 77 vom 31. Mai 2021 „Vereinfachungen Bis“, die eine abweichende Regelung der Vergaben bis Inkrafttreten der Verordnung bis zum Ablauf des 30.06.2023 festlegen:

- insbesondere den Art. 51, Absatz 1, Buchstabe a) Punkt 1, des Gesetzesdekrets 77/2021 hebt die Grenze für direkte Aufträge „auch ohne vorherige Konsultation von zwei oder mehr Wirtschaftsbeteiligten“ auf 139.000,00 Euro an, die kürzlich auf 140.000,00 Euro erhöht wurde;
- insbesondere den Art. 55, Absatz 1 Buchstabe b), der die Schulführungskraft ermächtigt, bei Bedarf außerhalb der in Art. 1, Absatz 499 und Absatz 450 des Gesetzes Nr. 296/2006 definierten Verpflichtungen zu handeln;

in das Ministerialdekret Nr. 161 vom 14. Juni 2022, betreffend die Annahme des „Schulplans 4.0“ in Umsetzung der Investitionslinie 3.2 „Schule 4.0: Innovative Schulen, Verkabelung, neue Lernumgebungen und Laboratorien“ als Teil von Mission 4 – Komponente 1 – des nationalen „Aufbau- und Resilienzplans, finanziert von der Europäischen Union – „Next Generation EU“

in das Ministerialdekret Nr. 218 vom 8. August 2022 für die Zuweisung von Ressourcen an die Bildungseinrichtungen zur Umsetzung des Plans „Schule 4.0“ gemäß Mission 4 – Bildung und Forschung – Komponente 1 – Verbesserung des Angebots an Bildungsdienstleistungen: von Kindergärten bis zu Universitäten – Investitionen 3.2 „Schule 4.0: Innovative Schulen, Verkabelung, neue Lernumgebungen und Laboratorien“ des Nationalen Aufbau- und Resilienzplans, gefördert durch die Europäische Union – Next Generation EU und festgestellt, dass mit der Vereinbarung über die

l'art. 36, comma 2, lett. a) del D.lgs. del 18 aprile 2016, n. 50 „Codice dei contratti pubblici“;

il Decreto di semplificazione e rilancio degli appalti pubblici "Sblocca Cantieri", D.L. n. 32/2019, in vigore dal 19 aprile 2019, che apporta modifiche al Codice dei Contratti Pubblici, D.Lgs. n. 50/2016, anche nelle acquisizioni di beni e servizi;

il Decreto n. 76/2020 cosiddetto "Decreto Semplificazioni" e il successivo decreto legge 77 del 31 maggio 2021 "semplificazioni Bis" che istituiscono un regime derogatorio a partire dalla entrata in vigore del decreto fino alla scadenza del 30/06/2023:

- in particolare l'art. 51 comma 1 lettera a) punto 1 del DL 77/2021 eleva il limite per gli affidamenti diretti "anche senza previa consultazione di due o più operatori economici" a euro 139.000,00, il quale è stato ultimamente aumentato a euro 140.000,00;
- in particolare l'art. 55, comma 1 lettera b), che autorizza il dirigente scolastico, laddove ne ricorrano le esigenze, ad operare al di fuori degli obblighi definiti all'art. 1 comma 499 e comma 450 della legge 296/2006;

il decreto ministeriale n. 161 del 14 giugno 2022, recante adozione del "Piano Scuola 4.0" in attuazione della linea di investimento 3.2 "Scuola 4.0: scuole innovative, cablaggio, nuovi ambienti di apprendimento e laboratori" nell'ambito della Missione 4 – Componente 1 – del Piano nazionale di ripresa e resilienza, finanziato dall'Unione europea – Next Generation EU"

il decreto ministeriale n. 218 dell'8 agosto 2022 di riparto delle risorse alle istituzioni scolastiche in attuazione del Piano "Scuola 4.0" di cui alla Missione 4 – Istruzione e Ricerca – Componente 1 – Potenziamento dell'offerta dei servizi di istruzione: dagli asili nido alle Università – Investimento 3.2 "Scuola 4.0: scuole innovative, cablaggio, nuovi ambienti di apprendimento e laboratori" del Piano nazionale di ripresa e resilienza, finanziato dall'Unione europea – Next Generation EU e constatato che con convenzione per la concessione di finanziamento per Azione 2 -



Gewährung von Fördermitteln für Azione 2 - Next Generation labs, n. Prot: 49672, datiert 18.03.2023, die Beträge für die Durchführung des Projekts bewilligt wurden und damit die Verpflichtung für die Durchführung des Projekts und die damit verbundenen Ausgaben vorgesehen werden;

in den Art. 21/ter, Absatz 2 des Landesgesetzes Nr. 1/2002 betreffend die Ausgabenkontrolle der öffentlichen Verwaltung der Autonomen Provinz, welche die Nutzung der von der Agentur abgeschlossenen Vereinbarungen über Verfahren und Überwachung öffentlicher Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AKP) sowie der die Nutzung des elektronischen Marktes der Autonomen Provinz vorsieht;

in den Art. 1, Absatz 449 des Gesetzes 296 von 2006, geändert durch Art. 1, Absatz 495, Gesetz Nr. 208 von 2015, der vorsieht, dass alle zentralen und peripheren staatlichen Verwaltungen, einschließlich aller Schulen, verpflichtet sind Lieferungen die von CONSIP S.p.A. abgeschlossenen Vereinbarungen, zu beschaffen;

in die Anweisungen des Bildungsministeriums, die folgende Ausnahme vorsehen: um die Fristen und Bedingungen der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 einzuhalten, können Bildungseinrichtungen, die nicht auf die in Artikel 1, Absatz 449 (CONSIP-Übereinkommensverpflichtung) und Absatz 450 (Erinnerungsverpflichtung gegenüber dem MEPA) des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006, anwenden können, auch abweichend von den oben genannten Rechtsvorschriften in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Titel V des Gesetzesdekrets n. 77/2021 fortfahren;

festgestellt, dass die Produkte in den Vereinbarungen der Agentur für öffentliche Verträge des Landes und in den CONSIP-Vereinbarungen für den Produktbereich von Interesse nicht geeignet sind, um den didaktischen Bedarf zu decken, da ihnen die wesentlichen Merkmale gemäß der Untersuchung in den Dokumenten; fehlen;

festgestellt, dass es im EMS-Verhandlungssystem des AOV, keine Produkte gibt, die die Bedürfnisse der Schule erfüllen und für die Bildungseinrichtung von Interesse sind;

Next Generation labs , n. prot: 49672 del 18.03.2023, che prevede l'impegno formale alla realizzazione del progetto e alle relative spese, sono stati concessi gli importi per la realizzazione del progetto;

l'art. 21/ter, comma 2 della legge provinciale n. 1/2002 riguardante la spending review della pubblica amministrazione provinciale, che prevede l'utilizzo delle convenzioni concluse da parte dell'Agenzia per i procedimenti e la vigilanza in materia di contratti pubblici di lavori, servizi e forniture (ACP) nonché l'utilizzo del mercato elettronico della provincia;

l'art. 1, comma 449 della L. 296 del 2006, come modificato dall'art. 1, comma 495, L. n. 208 del 2015, che prevede che tutte le amministrazioni statali centrali e periferiche, ivi comprese le scuole di ogni ordine e grado, sono tenute ad approvvigionarsi utilizzando le convenzioni stipulate da CONSIP S.p.A.;

le istruzioni del Ministero d'Istruzione che prevede la seguente deroga: al fine di rispettare le tempistiche e le condizioni poste dal Regolamento (UE) 2021/241 del Parlamento europeo e del Consiglio, del 12 febbraio 2021, le istituzioni scolastiche, qualora non possano far ricorso agli strumenti di cui all'articolo 1, commi 449 (obbligo convenzioni CONSIP) e 450 (obbligo di ricordo al MEPA), della legge 27 dicembre 2006, n. 296, possono procedere anche in deroga alla citata normativa nel rispetto comunque delle disposizioni del titolo V del decreto-legge n. 77/2021;

preso atto che i prodotti nelle convenzioni dell'agenzia contratti pubblici della provincia e nelle convenzioni di CONSIP per l'area merceologica di interesse non sono idonee a soddisfare le esigenze didattiche in quanto mancanti delle caratteristiche essenziali, come da indagine agli atti;

di dare atto che in ACP nel sistema di negoziazione MEPAB esistono prodotti non rispondenti a quanto nelle esigenze della scuola di interesse della istituzione scolastica;



unter Berücksichtigung der Markterhebung, die durch Vergleich von Websites, Konsultation von Preislisten, Konsultation von Lieferantenregistern, informelle Anfrage von Kostenvoranschlägen sowohl innerhalb als auch außerhalb von EMS durchgeführt wurde;

in Anbetracht der Tatsache, dass die oben genannte Markterhebung in Bezug auf die zu erwerbenden Produkte es ermöglicht, das Unternehmen **ESS – Elektro Service Stauder des Stauder Christian** über traditionellen Verfahren zu ermitteln;

in Anbetracht dessen, dass abweichend von den Vereinfachungsverordnungen I und II oder in Ermangelung von Qualifizierungsaufufen auf dem elektronischen Markt die Vergabestelle mit der Abwicklung der Direktvergabe über das Telematische System der Provinz (Portal <http://www.bandi-altoadige.it>) fortfährt;

in Anbetracht dessen, dass Erhebungen durchgeführt wurden, um festzustellen, ob Risiken einer Beeinträchtigung der Ausführung des betreffenden Auftrags bestehen, und dass keine Risiken festgestellt wurden, weshalb es nicht erforderlich ist, das DUVRI zu erstellen

ermächtigt

Artikel 1 Gegenstand

Das Verfahren der Direktvergabe nach Art. 26 des Landesgesetzes Nr. 16/2017 und laut Art. 36, Absatz 2, Buchstabe. a) des GvD Nr. 50/2016, sofern anwendbar, über das Telematische System der Provinz (Portal <http://www.bandi-altoadige.it>) fortfährt; für den Erwerb von technologischen Gütern zur Umsetzung des **Next Generation labs**-Projekts wie folgt, festzulegen:

Verlegung von Datenkabeln und Elektrokabeln (Medienraum-Fotolabor)

Verlegung von Datenkabeln (Wlan)

Alle gelieferten Geräte müssen den Sicherheitsvorschriften am Arbeitsplatz und den Vorschriften zur Sicherheit und Zuverlässigkeit der Anlagen

considerata l'indagine di mercato svolta attraverso comparazione siti WEB, consultazione listini, consultazione albi fornitori, richiesta informale di preventivi sia su MEPAB che fuori,

considerato che predetta indagine relativa alla fornitura che si intende acquisire ha consentito di individuare la ditta **ESS – Elektro Service Stauder des Stauder Christian** tramite procedura tradizionale;

considerato che in deroga come previsto dai decreti semplificazioni I e II o in assenza di bandi di abilitazione nel mercato elettronico provinciale (MEPAB) la stazione appaltante procede all'affidamento attraverso il sistema telematico provinciale (portale <http://www.bandi-altoadige.it>);

rilevato che sono stati condotti accertamenti volti ad appurare l'esistenza di rischi da interferenza nell'esecuzione dell'affidamento in oggetto e che non sono stati riscontrati i suddetti rischi per tanto non è necessario provvedere alla redazione del DUVRI

determina

Art. 1 Oggetto

L'avvio della procedura dell'affidamento diretto per l'acquisizione ai sensi dell'art. 26 della legge provinciale n. 16/2017 e quanto applicabile all'art. 36, comma 2, lett. a) del D.Lgs. n. 50/2016, attraverso il sistema telematico provinciale (portale <http://www.bandi-altoadige.it>) o con procedura tradizionale per l'acquisizione di beni tecnologici per la realizzazione progetto **Next Generation labs** come segue:

stesura cavi elettrici e dati (sala multimediale-laboratorio fotografico)

stesura cavi dati (Wlan)

Tutte le apparecchiature fornite dovranno essere conformi alla normativa sulla sicurezza nei luoghi di lavoro e alle norme relative alla sicurezza e all'affidabilità degli impianti. Inoltre, le attrezzature



entsprechen. Darüber hinaus muss die gekaufte Gerätschaft gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 (DNSH) dem Grundsatz entsprechen, indem gemäß den Umweltzielen keinen erheblichen Schaden verursachen.

Gemäß Art. 47, Abs. 4, Gesetzes Nr. 108/2021 ist der Auftragnehmer verpflichtet für eine Quote in Höhe von mindestens 30 Prozent, für die Durchführung des Auftrags oder die damit zusammenhängend Tätigkeit durch Jugend- und Frauenbeschäftigung, zu sorgen.

Die Vergabestelle ist der Auffassung, dass die Anforderungen, die darauf abzielen, Kriterien zur Förderung des Unternehmertums junger Menschen, der Gleichstellung der Geschlechter und der Einstellung junger Menschen gemäß Art. 47, Abs. 4, des Gesetzesdekrets Nr. 77/2021, umgewandelt durch das Gesetz Nr. 108/2021, wie in Abs. 7 von Art. 47 des Gesetzesdekrets 77/2021 vorgesehen, nicht anwenden zu können, angesichts der kurzen Dauer (30 Tage) für die Ausführung des Vertrags, die vor Abschluss des Auswahl- und Einstellungsverfahrens für die oben genannten Bediensteten enden würde.

Artikel 2 Betrag

Der Basisangebotsbetrag für die Lieferungen gemäß Art. 1 beträgt 7.651,83 € ohne MwSt. Wird während der Vertragsdurchführung eine Erhöhung der betreffenden Leistungen im Umfang von einem Fünftel des zugeschlagenen Preises erforderlich, erklärt sich der Vertragsausführende ausdrücklich damit einverstanden, die vertragsgegenständliche Lieferung/Leistung gemäß Absatz 3, Art. 6 des Landesgesetzes Nr. 17/1993 und gemäß Art. 106, Absatz 12 des GvD Nr. 50/2016 anzupassen. Der Aufwand wird mit den zweckgebundenen Fördermitteln gedeckt.

Art. 3 Ausführungszeiten

Das angeforderte Material ist nach Versand des Bestellformulars durch die Schule zurückzusenden und muss innerhalb von 30 Werktagen ab Vertragsschluss mit dem Zuschlagsempfänger und in jedem Fall spätestens bis zum 15.08.2023 geliefert werden. Die Lieferung erfolgt vollständig und betriebsfertig frei Haus

acquistate dovranno rispettare il principio di non arrecare danno significativo agli obiettivi ambientali, ai sensi dell'articolo 17 del regolamento (UE) 2020/852 (DNSH).

Ai sensi dell'art. 47, comma 4, della Legge n. 108/2021, l'affidatario ha l'obbligo di assicurare una quota pari almeno al 30 per cento delle assunzioni necessarie per l'esecuzione del contratto o per la realizzazione di attività ad esso connesse o strumentali, all'occupazione giovanile e femminile. Questa stazione appaltante ritiene di non dare applicazione alle prescrizioni dirette all'inserimento, come requisito necessario per l'affidamento della fornitura di cui trattasi, di criteri orientati a promuovere l'imprenditoria giovanile, la parità di genere e l'assunzione di giovani, di cui all'art. 47, comma 4, del D.L.n. 77/2021 convertito con Legge n. 108/2021, come previsto dal successivo comma 7 dell'art.47 del DL 77/2021, stante l'esigua durata per l'esecuzione del contratto (30 giorni), che si concluderebbe prima del completamento del procedimento di selezione e assunzione del suddetto personale.

Art. 2 Importo

L'importo a base di gara per le forniture di cui all'art. 1 è di € 7.651,83 IVA esclusa. Qualora nel corso dell'esecuzione del contratto, occorra un aumento delle prestazioni di cui trattasi entro i limiti del quinto del corrispettivo aggiudicato, l'esecutore del contratto espressamente accetta di adeguare la fornitura/servizio oggetto del presente contratto, ai sensi del comma 3, art. 6 della legge provinciale 17/1993 e ai sensi dell'art. 106, comma 12 del D.Lgs. n. 50/2016. La spesa è coperta con i fondi assegnati con la concessione

Art. 3 Tempi di esecuzione

Il materiale richiesto dovrà essere reso successivamente all'invio del buono d'ordine da parte dell'Istituzione Scolastica e dovrà essere consegnato entro 30 giorni lavorativi decorrenti dalla stipula del contratto con l'aggiudicatario e comunque non oltre il 15.08.2023. La fornitura si intende comprensiva di spedizione porto-franco. La fornitura è da intendersi con la formula "chiavi in mano".



**Art. 4 Genehmigung der beigefügten
Dokumente**

Das Einladungsschreiben mit den technischen Spezifikationen wird genehmigt. Das Verfahren und weitere Einzelheiten werden dem Wirtschaftsteilnehmer durch direkte Verhandlungen über traditionellen Weg mitgeteilt.

Art. 5 Einziger Verfahrensverantwortlicher

Gemäß Art. 10 und 31 des GvD Nr. 50/2016 und Art. 5 des Gesetzes Nr. 241/1990 ist der einzige Verfahrensverantwortliche (EVV) Kerstin Röggel.

Artikel 6 Veröffentlichung

Es wird angeordnet, dass diese Maßnahme auf der Webseite der Schule www.sogym.bz.it im Abschnitt „Transparente Verwaltung“ gemäß Art. 29 des GvD Nr. 50/2016 veröffentlicht wird.

Art. 4 Approvazione atti allegati

Si approva la lettera di invito contenente il capitolato tecnico. La procedura ed ulteriori dettagli saranno forniti all'Operatore economico tramite trattativa diretta sul mercato elettronico, attraverso la pubblicazione della lettera di invito e del capitolato tecnico.

Art. 5 Responsabile Unico del Procedimento

Ai sensi degli artt. 10 e 31 del D.Lgs 50/2016 e dell'art. 5 della Legge 241/1990, il Responsabile Unico del Procedimento (RUP) è Kerstin Röggel.

Art. 6 Pubblicità

Si dispone che il presente provvedimento venga pubblicato sul sito dell'Istituzione Scolastica www.sogym.bz nella sezione "Amministrazione Trasparente", ai sensi dell'art. 29 del D.Lgs. n. 50/2016.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

IL DIRIGENTE SCOLASTICO

Monica Zanella



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

forttlaufende Nr.: 57

vom: 29.07.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhänge die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand: Revision Trennvorhänge Turnhalle
Vertragspartner: Estfeller GmbH
Voraussichtlicher Preis: € 1.850,00
€ 407,00
€ 2.257,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Wartung der Trennwände, die Trennwände sind über 30 Jahre alt und müssen deshalb dringendst einer Revision unterzogen werden. Dafür wird eine eigens spezialisierte Firma beauftragt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Die Fa. Estfeller wurde ausgewählt da sie eine dafür spezialisierte Firma ist, welche derartige Wartungen von Trennwänden von Turnhallen übernimmt.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dagmar Morandell

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Digital unterschrieben von: Helmar Mayer
Einschränkung der Anwendung: Explicit Text: Questo
certificato rispetta le raccomandazioni previste dalla
Determinazione Agid N. 121/2019
Datum: 29/07/2020 11:01:23



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 38

vom: 17.04.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf Bücher Bibliothek
Vertragspartner:	Buchhandlung - Libreria EUROPA di Miracolo Sven
Voraussichtlicher Preis:	€ 527,51
	€ 0,00
	€ 527,51
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Vergrößerung Bestand Bibliothek

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Rotationsverfahren

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Maria Brigitte Meraner
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 15

vom: 10.01.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Bücher Bibliothek
Vertragspartner:	Buchhandlung - Libreria EUROPA di Miracolo Sven
Voraussichtlicher Preis:	€ 378,29
	€ -
	€ 378,29
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Aufstockung des Bibliotheksbestandes

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Rotationsverfahren

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Maria Brigitte Meraner
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Autonome Provinz Bozen - Südtirol

Gymnasium und Fachoberschule für Tourismus Bozen

Roenstraße 12
39100 Bozen



Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige

Liceo delle scienze umane e istituto tecnico per il turismo

via Roen 12
39100 Bolzano



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 81

vom: 19.10.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Bücher Bibliothek
Vertragspartner:	Buchhandlung - Libreria EUROPA di Miracolo Sven
Voraussichtlicher Preis:	€ 908,66
	€ 0,00
	€ 908,66
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Aufstockung Bestand

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Rotationsverfahren

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Monica Zanella

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 44

vom: 22.05.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Schulbücher Europa
Vertragspartner:	Buchhandlung - Libreria EUROPA di Miracolo Sven
Voraussichtlicher Preis:	€ 4.560,26
	€ 0,00
	€ 4.560,26
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Aufstockung der Schulbücher

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Guter Preis

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dagmar Morandell

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 84

vom: 20.10.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Material Labor
Vertragspartner:	Exacta+Optec
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.906,70
	€ 419,47
	€ 2.326,17
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	wird im Unterricht benötigt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Guter Preis

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Monica Zanella

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

forttlaufende Nr.: 41

vom: 13.05.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhänge die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand: Schutzscheiben aus Plexiglas aufgrund Covid19
Vertragspartner: Expan Leichtbau GmbH
Voraussichtlicher Preis: € 1.142,48
€ 251,35
€ 1.393,83

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Die Scheiben aus Plexiglas werden aufgrund der vorherrschenden Situation (Covid19) als Schutzmaßnahmen angekauft, vor allem auch in Anbetracht der Maturaprüfungen 2020

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:
gutes Angebot aufgrund der dringenden Situation

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dagmar Morandell

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Firmato digitalmente da:Dagmar Morandell
Data:18/05/2020 11:00:39



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 40

vom: 27.04.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Desinfektionsmittel und Handschuhe
Vertragspartner:	Ferruzzi Servizi Srl
Voraussichtlicher Preis:	€ 86,86
	€ 19,11
	€ 105,97

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Notwenig wegen COVID-19
--	-------------------------

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Dringende Bestellung

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Maria Brigitte Meraner
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 37

vom: 05.03.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand: Desinfektionsmittel

Vertragspartner: Ferruzzi Servizi Srl

Voraussichtlicher Preis: € 161,94

€ 35,63

€ 197,57

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Desinfektionsmittel musste angekauft werden

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Dringende Bestellung

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Maria Brigitte Meraner
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 63

vom: 01.01.0001

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Hygienematerial 2
Vertragspartner:	Ferruzzi Servizi Srl
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.850,02
	€ 407,00
	€ 2.257,02
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Aufgrund COVID19

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Guter Preis und schnelle Lieferung

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Monica Zanella

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 42

vom: 22.05.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand: Hygienematerial Mai

Vertragspartner: Ferruzzi Servizi Srl

Voraussichtlicher Preis: € 4.222,65

€ 928,98

€ 5.151,63

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Ankauf des Hygienematerials notwendig aufgrund COVID-19

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Dringender Ankauf

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dagmar Morandell

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 23

vom: 18.01.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Klopapier und Papierhandtücher
Vertragspartner:	Ferruzzi Servizi Srl
Voraussichtlicher Preis:	€ 2.532,07
	€ 557,06
	€ 3.089,13

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Hygieneartikel werden benötigt
--	--------------------------------

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:
Die Haltungen wurden auch bei dieser Firma bestellt

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen

Die Schulführungskraft

Dr. Maria Brigitte Meraner
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Autonome Provinz Bozen - Südtirol

Gymnasium und Fachoberschule für Tourismus Bozen

Roenstraße 12
39100 Bozen



Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige

Liceo delle scienze umane e istituto tecnico per il turismo

via Roen 12
39100 Bolzano



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 62

vom: 01.09.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Reinigungsartikel
Vertragspartner:	Ferruzzi Servizi Srl
Voraussichtlicher Preis:	€ 96,62
	€ 21,26
	€ 117,88
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Aufgrund COVID19

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Guter Preis

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dagmar Morandell

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 88

vom: 29.10.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Wagen
Vertragspartner:	Ferruzzi Servizi Srl
Voraussichtlicher Preis:	€ 344,10
	€ 75,70
	€ 419,80
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	wird für die Schulwarte benötigt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☐ Anderes:

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Monica Zanella

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

forttlaufende Nr.: 59

vom: 27.08.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhänge die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Hygienematerial aufgrund Covid19 für den Schulstart
Vertragspartner:	Ferruzzi Servizi Srl
Voraussichtlicher Preis:	€ 4.464,56
	€ 982,20
	€ 5.446,76

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Damit wir den Auflagen aufgrund Covid19 gerecht werden müssen verschiedene Hygienemittel/artikel zum Desinfizieren angekauft werden.
--	--

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:
gutes Preisleistungsangebot

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dagmar Morandell

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

forttlaufende Nr.: 66

vom: 11.09.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhänge die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand: Einmalsschürzen, Einweg-Schuhüberzug
Vertragspartner: Ferruzzi Servizi Srl
Voraussichtlicher Preis: € 466,30
€ 102,58
€ 568,88

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Einmalsschürzen und Einweg-Schuhüberzug zum Schutz für die Schulküche aufgrund Covid19 Maßnahmen.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.



☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:
Ankauf von Einmalsschürzen und Einweg-Schuhüberzug zum Schutz für die Schulwarte aufgrund Covid19 Maßnahmen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Monica Zanella

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 27

vom: 06.02.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Tonerentsorgung
Vertragspartner:	GEKO Genonssenschaftskonsortium GEKO Genonssenschaftskonsortium
Voraussichtlicher Preis:	€ 90,00
	€ 19,80
	€ 109,80
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Die Toner müssen fachgerecht entsorgt werden.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☐ Anderes:

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Maria Brigitte Meraner
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Autonome Provinz Bozen - Südtirol

Gymnasium und Fachoberschule für Tourismus Bozen

Roenstraße 12
39100 Bozen



Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige

Liceo delle scienze umane e istituto tecnico per il turismo

via Roen 12
39100 Bolzano



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

forttlaufende Nr.: 87

vom: 10.09.2021

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhänge die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand: Ipad für Integrationsschüler, Mäuse für PC
Vertragspartner: ELEKTRO ROTTENSTEINER
Voraussichtlicher Preis: € 445,08
€ 97,92
€ 543,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Notwendigkeit

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.



☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:
mit Vergleich mit einem anderen Angebot wurde das Günstigere ausgewählt.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Monica Zanella

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 54

vom: 19.06.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Bodenreinigungsmaschine
Vertragspartner:	KOMAG KG K.Sanftl & Co. KG
Voraussichtlicher Preis:	€ 3.780,00
	€ 831,60
	€ 4.611,60
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Eine neue Maschine wurde benötigt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☐ Anderes:

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dagmar Morandell

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Digital unterschrieben von: Helmar Mayer
Einschränkung der Anwendung: Explicit Text:
Questo certificato rispetta le raccomandazioni
previste dalla Determinazione Agid N. 121/2019
Datum: 19/06/2020 11:47:21



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 51

vom: 04.06.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ersatzteile Maschine
Vertragspartner:	KOMAG KG K.Sanftl & Co. KG
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.077,00
	€ 236,94
	€ 1.313,94
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Reparatur der Maschinen

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☐ Anderes:

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dagmar Morandell

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 52

vom: 10.06.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Domain Aufrechterhaltung
Vertragspartner:	Konvento AG Konvento AG
Voraussichtlicher Preis:	€ 70,00
	€ 15,40
	€ 85,40
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Dienst ist notwendig für Homepage

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☐ Anderes:

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dagmar Morandell

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 14

vom: 10.01.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Busreise Bergamo - Sprachreise
Vertragspartner:	LATEMAR REISEN der Gebrüder Neulichedl OHG
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.209,09
	€ 120,91
	€ 1.330,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Bus ist nötig um die Schüler zum Flughafen zu bringen

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☐ Anderes:

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Maria Brigitte Meraner
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Autonome Provinz Bozen - Südtirol

Gymnasium und Fachoberschule für Tourismus Bozen

Roenstraße 12
39100 Bozen



Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige

Liceo delle scienze umane e istituto tecnico per il turismo

via Roen 12
39100 Bolzano



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 47

vom: 10.12.2019

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Domain Aufrechterhaltung
Vertragspartner:	Limitis GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 25,60
	€ 5,63
	€ 31,23

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Diese Domain wird für die Homepage benötigt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☐ Anderes:

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Maria Brigitte Meraner
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Autonome Provinz Bozen - Südtirol

Gymnasium und Fachoberschule für Tourismus Bozen

Roenstraße 12
39100 Bozen



Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige

Liceo delle scienze umane e istituto tecnico per il turismo

via Roen 12
39100 Bolzano



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 48

vom: 10.12.2019

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Digitales Klassenregister
Vertragspartner:	Limitis GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.950,00
	€ 429,00
	€ 2.379,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Diese Dienst wird für das digitale Klassenregister benötigt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

- ☐ Anderes:

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Maria Brigitte Meraner
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Autonome Provinz Bozen - Südtirol

Gymnasium und Fachoberschule für Tourismus Bozen

Roenstraße 12
39100 Bozen



Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige

Liceo delle scienze umane e istituto tecnico per il turismo

via Roen 12
39100 Bolzano



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 49

vom: 10.12.2019

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Südtirol Spot
Vertragspartner:	Limitis GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.656,00
	€ 364,32
	€ 2.020,32
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Ist das WLAN unserer Schule

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☐ Anderes:

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Maria Brigitte Meraner
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Autonome Provinz Bozen - Südtirol

Gymnasium und Fachoberschule für Tourismus Bozen

Roenstraße 12
39100 Bozen



Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige

Liceo delle scienze umane e istituto tecnico per il turismo

via Roen 12
39100 Bolzano



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 26

vom: 21.01.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Englisch Bücher
Vertragspartner:	MARDI GRAS des Daum Konrad Bücher-Zeitschriften-Comics
Voraussichtlicher Preis:	€ 605,97
	€ -
	€ 605,97
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Aufstockung Bibliotheksbestand

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Rotationsverfahren

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Maria Brigitte Meraner
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Autonome Provinz Bozen - Südtirol

Gymnasium und Fachoberschule für Tourismus Bozen

Roenstraße 12
39100 Bozen



Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige

Liceo delle scienze umane e istituto tecnico per il turismo

via Roen 12
39100 Bolzano



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 55

vom: 23.06.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Nachbestellung Schulbücher
Vertragspartner:	Buchhandlung - Libreria EUROPA di Miracolo Sven
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.825,14
	€ 0,00
	€ 1.825,14
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Es sind noch nicht genügend Bücher bestellt worden

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes eingekauft. Firma: Dagmar Morandell
Data: 23/06/2020 10:01:22
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Rotationsverfahren

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dagmar Morandell

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 50

vom: 04.06.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf Batterien
Vertragspartner:	NICOM SECURALARM GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 176,65
	€ 38,86
	€ 215,51
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Für die tragbaren Telefone

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☐ Anderes:

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dagmar Morandell

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 45

vom: 02.12.2019

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Barcode Schulbücher
Vertragspartner:	PEDACTA GmbH Objekteinrichtungen
Voraussichtlicher Preis:	€ 319,00
	€ 70,18
	€ 389,18

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Die Barcodes werden für die Inventarisierung der Schulbücher benötigt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☐ Anderes:

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Maria Brigitte Meraner
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Autonome Provinz Bozen - Südtirol

Gymnasium und Fachoberschule für Tourismus Bozen

Roenstraße 12
39100 Bozen



Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige

Liceo delle scienze umane e istituto tecnico per il turismo

via Roen 12
39100 Bolzano



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 43

vom: 22.05.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Gutschein Maturareise
Vertragspartner:	PRIMUS TOURISTIK GMBH Reiseveranstalter
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.961,88
	€ 0,00
	€ 1.961,88
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Da die Maturareise nicht stattfinden konnte, wurde vom Reisebüro ein Gutschein ausgestellt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☐ Anderes:

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dagmar Morandell

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 76

vom: 08.10.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Bürostuhl
Vertragspartner:	SNL Products - Riederer Ivan & Co. KG
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.186,20
	€ 260,96
	€ 1.447,16
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Bürostuhl wird für Frau Direktor angekauft

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☐ Anderes:

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Monica Zanella

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 36

vom: 02.03.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Englisch Theater Web of Lies
Vertragspartner:	Spot-On Event und Theaterges.m.b.H.
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.788,00
	€ 0,00
	€ 1.788,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Schüler haben das Theater besucht

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

- ☐ Anderes:

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Maria Brigitte Meraner
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 41

vom: 12.11.2019

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand: Zeitschriften Lesemappe

Vertragspartner: Stafette Verlag Sas

Voraussichtlicher Preis: € 210,00

€ -

€ 210,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Die Zeitungen werden in der Bibliothek benötigt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Diese Lesemappe wird nur von der Firma Stafette zur Verfügung gestellt und kostet weniger als die Zeitschriften im Einzelhandel

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Maria Brigitte Meraner
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Autonome Provinz Bozen - Südtirol

Gymnasium und Fachoberschule für Tourismus Bozen

Roenstraße 12
39100 Bozen



Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige

Liceo delle scienze umane e istituto tecnico per il turismo

via Roen 12
39100 Bolzano



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 83

vom: 19.10.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Bücher Bibliothek
Vertragspartner:	Stuppner Franz
Voraussichtlicher Preis:	€ 564,00
	€ 0,00
	€ 564,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Aufstockung Bestand

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Rotationsverfahren

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Monica Zanella

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 52

vom: 09.01.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Sachbücher
Vertragspartner:	Stuppner Franz
Voraussichtlicher Preis:	€ 636,50
	€ -
	€ 636,50
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Aufstockung Bücher der Bibliothek

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Rotationsprinzip

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Maria Brigitte Meraner
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Autonome Provinz Bozen - Südtirol

Gymnasium und Fachoberschule für Tourismus Bozen

Roenstraße 12
39100 Bozen



Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige

Liceo delle scienze umane e istituto tecnico per il turismo

via Roen 12
39100 Bolzano



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 67

vom: 14.09.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Bücher Bibliothek
Vertragspartner:	Stuppner Franz
Voraussichtlicher Preis:	€ 508,56
	€ 7,14
	€ 515,70
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Aufstockung Bücher

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Rotationsverfahren

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Monica Zanella

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 46

vom: 03.12.2019

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Zeitungsabo Südtiroler Tageszeitung
Vertragspartner:	Die neue südt. Tageszeitung GmbH-srl
Voraussichtlicher Preis:	€ 320,00
	€ -
	€ 320,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Bestand in der Bibliothek
--	---------------------------

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☐ Anderes:

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Maria Brigitte Meraner
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Autonome Provinz Bozen - Südtirol

Gymnasium und Fachoberschule für Tourismus Bozen

Roenstraße 12
39100 Bozen



Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige

Liceo delle scienze umane e istituto tecnico per il turismo

via Roen 12
39100 Bolzano



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 21

vom: 14.01.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Abo 2020
Vertragspartner:	SÜDTIROLER WIRTSCHAFTSZEITUNG Wochenblatt f. Wirt.+Politik
Voraussichtlicher Preis:	€ 164,00
	€ -
	€ 164,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Die Zeitung wird in der Bibliothek

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☐ Anderes:

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Maria Brigitte Meraner
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Autonome Provinz Bozen - Südtirol

Gymnasium und Fachoberschule für Tourismus Bozen

Roenstraße 12
39100 Bozen



Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige

Liceo delle scienze umane e istituto tecnico per il turismo

via Roen 12
39100 Bolzano



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 19

vom: 14.01.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Büromaterial
Vertragspartner:	Tinkhauser Büromarkt GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 329,71
	€ 72,54
	€ 402,25

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: für die Verwendung im Büro

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Guter Preis

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Maria Brigitte Meraner
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Autonome Provinz Bozen - Südtirol

Gymnasium und Fachoberschule für Tourismus Bozen

Roenstraße 12
39100 Bozen



Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige

Liceo delle scienze umane e istituto tecnico per il turismo

via Roen 12
39100 Bolzano



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 48

vom: 26.05.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Büromaterial
Vertragspartner:	Tinkhauser Büromarkt GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 42,34
	€ 9,31
	€ 51,65
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Ankauf notwendig

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Guter Preis

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dagmar Morandell

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 69

vom: 17.09.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Büromaterial
Vertragspartner:	Tinkhauser Büromarkt GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 143,70
	€ 31,61
	€ 175,31
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Ankauf nötig fürs Büro

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Guter Preis

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Monica Zanella

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 25

vom: 20.01.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Handscanner
Vertragspartner:	Tinkhauser Büromarkt GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 98,21
	€ 21,61
	€ 119,82
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Scanner wird in der Bibliothek benötigt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☐ Anderes:

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Maria Brigitte Meraner
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Autonome Provinz Bozen - Südtirol

Gymnasium und Fachoberschule für Tourismus Bozen

Roenstraße 12
39100 Bozen



Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige

Liceo delle scienze umane e istituto tecnico per il turismo

via Roen 12
39100 Bolzano



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 24

vom: 18.01.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Papier DIN A4
Vertragspartner:	Tinkhauser Büromarkt GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 860,00
	€ 189,20
	€ 1.049,20

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Papier wird zum Drucken und Kopieren benötigt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Guter Preis

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Maria Brigitte Meraner
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Autonome Provinz Bozen - Südtirol

Gymnasium und Fachoberschule für Tourismus Bozen

Roenstraße 12
39100 Bozen



Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige

Liceo delle scienze umane e istituto tecnico per il turismo

via Roen 12
39100 Bolzano



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 87

vom: 20.10.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf Papier und Protokollblätter
Vertragspartner:	Tinkhauser Büromarkt GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 879,80
	€ 193,56
	€ 1.073,36
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Ankauf notwendig

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Guter Preis

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Monica Zanella

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 30

vom: 11.02.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Toner
Vertragspartner:	Tinkhauser Büromarkt GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.510,00
	€ 332,20
	€ 1.842,20

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Wird für die Drucker benötigt
--	-------------------------------

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☐ Anderes:

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Maria Brigitte Meraner

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Autonome Provinz Bozen - Südtirol

Gymnasium und Fachoberschule für Tourismus Bozen

Roenstraße 12
39100 Bozen



Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige

Liceo delle scienze umane e istituto tecnico per il turismo

via Roen 12
39100 Bolzano



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

forttlaufende Nr.: 86

vom: 20.10.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhänge die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand: Möbel für Büro
Vertragspartner: Tischlerei Schneider Gerhard und Christoph & Co.
Voraussichtlicher Preis: € 4.815,00
€ 1.059,30
€ 5.874,30

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Es werden Möbel für das Büro der Schulsekretärin angekauft, da eine zweite Mitarbeiterin in absehbarer Zeit ihren Dienst antreten wird und es somit einen zweiten Arbeitsplatz braucht.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Die vorhandenen Möbel wurden vor Jahren bei der Tischlerei Schneider angekauft, um nun einen zweiten Arbeitsplatz zu schaffen, werden die selben Möbel/Typ/Marke für die Erweiterung bestellt.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Monica Zanella

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 22

vom: 16.01.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Lehrfahrt Salzburg
Vertragspartner:	VAI E VIA GMBH/srl Reiseagentur
Voraussichtlicher Preis:	€ 5.231,00
	€ -
	€ 5.231,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Die Schüler unternehmen eine Lehrfahrt nach Salzburg
--	--

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Guter Preis

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Maria Brigitte Meraner
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Autonome Provinz Bozen - Südtirol

Gymnasium und Fachoberschule für Tourismus Bozen

Roenstraße 12
39100 Bozen



Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige

Liceo delle scienze umane e istituto tecnico per il turismo

via Roen 12
39100 Bolzano



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 53

vom: 09.01.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Sachbücher 2
Vertragspartner:	A. WEGER Universitätsbuchhandlung
Voraussichtlicher Preis:	€ 972,43
	€ -
	€ 972,43
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Aufstockung des Bibliotheksbestandes

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Rotationsverfahren

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Maria Brigitte Meraner
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Autonome Provinz Bozen - Südtirol

Gymnasium und Fachoberschule für Tourismus Bozen

Roenstraße 12
39100 Bozen



Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige

Liceo delle scienze umane e istituto tecnico per il turismo

via Roen 12
39100 Bolzano



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 65

vom: 10.09.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Spritzpumpe und Desinfektionsmittel
Vertragspartner:	Wörndle Interservice GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 402,69
	€ 88,59
	€ 491,28

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Aufgrund COVID 19
--	-------------------

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Guter Preis

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Monica Zanella

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 108

vom: 10.12.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Reparatur Schloss Sicherheitstür
Vertragspartner:	ZULIAN SRL SPS
Voraussichtlicher Preis:	€ 392,17
	€ 86,28
	€ 478,45

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Schloss war kaputt
--	--------------------

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☐ Anderes:

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Monica Zanella

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 104

vom: 26.11.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Schlösser Türen
Vertragspartner:	ZULIAN SRL SPS
Voraussichtlicher Preis:	€ 873,00
	€ 192,06
	€ 1.065,06
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Reparatur ist notwendig

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☐ Anderes:

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Monica Zanella

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

forttlaufende Nr.: 78

vom: 14.10.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhänge die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand: Reinigungsmittel zum desinfizieren
Vertragspartner: Ferruzzi Servizi Srl
Voraussichtlicher Preis: € 96,90
€ 21,31
€ 118,21

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Der Ankauf ist nötig zur Desinfektion

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.



☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:
die Firma garantiert eine schnelle Lieferung aufgrund der bestehenden Dringlichkeit und ein gutes Preis-Leistungsverhältnis.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Monica Zanella

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 68

vom: 15.09.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Kartone
Vertragspartner:	Loeff System GmbH-srl
Voraussichtlicher Preis:	€ 71,40
	€ 15,71
	€ 87,11
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Für Plakate

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Rotationsverfahren

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Monica Zanella

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 90

vom: 03.11.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	2 Apple Ipad's 10,2 8th Generation WI-FI 32 GB gold
Vertragspartner:	MICROSTORE Computer & Consulting
Voraussichtlicher Preis:	€ 637,70
	€ 140,29
	€ 777,99

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Wird für den Unterricht benötigt
--	----------------------------------

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☐ Anderes:

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Monica Zanella

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Digital unterschrieben von: Kerstin Roeggli
Einschränkung der Anwendung: Explicit Text: Questo
certificato rispetta le raccomandazioni previste dalla
Determinazione Agid N. 121/2019
Datum: 03/11/2020 10:37:23



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

forttlaufende Nr.: 80

vom: 16.10.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhänge die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand: Schutzausrüstung
Vertragspartner: Ferruzzi Servizi Srl
Voraussichtlicher Preis: € 636,23

€ 0,00
€ 636,23

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Schutzausrüstung für Lehrpersonal, Reinigungs- und Verwaltungspersonal

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.



Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).



Anderes:

aufgrund der Dringlichkeitsmaßnahmen Covid19 muss weitere Schutzausrüstung angekauft bzw aufgestockt werden

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Monica Zanella

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

forttlaufende Nr.: 56

vom: 26.06.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhänge die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand:	Inspektion Dreifachturnhalle
Vertragspartner:	Tischlerei Schneider Gerhard und Christoph & Co.
Voraussichtlicher Preis:	€ 3.050,00
	€ 671,00
	€ 3.721,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Fälligkeit Inspektion

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Roenstraße 12
39100 Bozen



via Roen 12
39100 Bolzano

☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Die Arbeiten werden von einer dafür qualifizierten Firma verrichtet.

Die Arbeiten werden entsprechend den Gütesicherungskriterien der RALGütegemeinschaft

RAL-GZ 945 ausgeführt. Die Partner Firma Kübler Sport mit welcher die Fa. Schneider zusammenarbeitet leistet Gewähr dafür, dass alle Inspektionen und Reparaturen sorgfältig und unter Beachtung anerkannter Regeln der Technik ausgeführt werden und stehen für Unfälle und Schäden ein falls es auf ihr Verschulden zurückzuführen ist.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dagmar Morandell

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Firmato digitalmente da:Dagmar Morandell

Data:29/06/2020 09:47:54